

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022

Auf Grund der §§ 2, 71 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie des § 36 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und des § 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 06.11. 2009 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 06.10.2010, Nr. 1/10), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke vom 07.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 21.12.2018, 22. Jahrgang, Nummer 1/2018), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Zusammensetzung des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
Ihm gehören zusätzlich der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter an.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Werksausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Werksausschusses werden durch die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes Mitglied des Werksausschusses wählt die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder einen persönlichen Stellvertreter.
- (4) Der Ausschuss kann bis zu 2 weitere sachkundige Bürger beratend hinzuziehen.
- (5) Die Wahlen zum Werksausschuss finden in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung statt. Scheidet ein Mitglied des Werksausschusses aus, weil es nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung ist, wählt die Verbandsversammlung einen Nachfolger.
Die Amtszeit des Mitgliedes des Werksausschusses endet mit seiner Kommunalwahlperiode.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und nach der Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 29.11.2022

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

-DS-

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENN-STEIGWASSER vom 07.12.2018

Auf Grund der §§ 2, 71 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie des § 36 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und des § 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 06.11. 2009 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENN-STEIGWASSER vom 06.10.2010, Nr. 1/10), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke vom 12.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 23.12.2016, 20. Jahrgang, Nummer 1/2016), wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. Der bisherige § 16 wird zu § 17.
3. Es wird ein neuer § 16 eingefügt mit folgender Fassung:

„§ 16 Geschlechterneutralität

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 07.12.2018

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

-DS-

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016

Auf Grund der §§ 2, 71 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242) sowie des § 36 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und des § 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 06. 11. 2009 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 06. 10. 2010, Nr. 1/10) wird wie folgt geändert:

1. In der Satzung wird das Wort „RENNEIGWASSER“ durch das Wort „RENN-STEIGWASSER“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 12.12.2016

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

-DS-

**Betriebssatzung
für die Rennsteigwasserwerke
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
"RENNSTEIGWASSER"
vom 06.11.2009**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER" Neuhaus hat auf Grund der §§ 2, 71 und 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), sowie § 36 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes "RENNSTEIGWASSER" die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes "RENNSTEIGWASSER" werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Thüringen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es
 - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,
 - b) Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen,
 - c) aus zugelassenen Kleinkläranlagen das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm durchzuführen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben, zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Dem Eigenbetrieb obliegt außerdem die gesamte technische und kaufmännische Betriebsführung der Einrichtung.
- (6) Der Eigenbetrieb erhebt die dem Zweckverband zustehenden Abgaben, Gebühren und Kosten. Er erläßt hierfür die notwendigen Bescheide auf der Grundlage der beschlossenen Satzungen des Zweckverbandes.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung *Rennsteigwasserwerke*. Die Kurzbezeichnung lautet RWW.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.022.583,76 €. Davon entfallen auf den Betriebszweig Trinkwasser 511.291,88 € und auf den Betriebszweig Abwasser 511.291,88 €.

§ 4 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Rennsteigwasserwerke sind:

Werkleitung
Werkausschuss
Verbandsvorsitzender
Verbandsversammlung

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Verbandssatzung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
2. Bestellung des Werksausschusses mit seinen Mitgliedern
3. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne sowie der Finanz- und Investitionspläne,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Erteilung der Entlastung und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes,
5. die Bestellung und Abberufung des Werkleiters und seines Stellvertreters,
6. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und sonstigem Anlagevermögen und Immobilien – sofern dies nicht dem Werksausschuss übertragen ist,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife des Ent- und Versorgungsbetriebes,
9. Personalangelegenheiten, für die weder Werkleitung, Werksausschuss oder Verbandsvorsitzender zuständig sind,
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
11. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen,
12. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 25% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 €, übersteigen,
13. die Änderung der Rechtsform der Rennsteigwasserwerke,
14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

§ 6

Aufgaben des Vorsitzenden des Zweckverbandes

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes vertritt die Rennsteigwasserwerke nach außen.
- (2) Der Vorsitzende des Zweckverbandes "RENNSTEIGWASSER" ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes. Er bedarf für folgende Personalentscheidungen der Zustimmung der Verbandsversammlung:
 - a) die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes,
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes vergleichbar ist.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, anstelle der Verbandsversammlung oder des Werksausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er die Verbandsversammlung oder den Werksausschuss in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Zusammensetzung des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm gehören zusätzlich der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter an.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Werksausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Werksausschusses werden durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (4) Der Ausschuss kann bis zu drei weitere sachkundige Bürger beratend hinzuziehen.
- (5) Die Wahlen zum Werksausschuss finden in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung statt. Scheidet ein Mitglied des Werksausschusses aus, weil es nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung ist, wählt die Verbandsversammlung einen Nachfolger. Die Amtszeit der Mitglieder des Werksausschusses endet mit der Kommunalwahlperiode.

§ 8

Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 5), der Verbandsvorsitzende (§ 6) oder die Werkleitung (§ 9) zuständig ist, insbesondere:
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 14 Abs. 3 der EBV, soweit sie den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes nach § 15 Abs. 5 EBV, soweit sie 10 % des Planansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 € übersteigen,
 3. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und sonstigem Anlagevermögen und Immobilien bis zu einem Betrag von 25.000 €, soweit hierfür keine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist,

4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
 5. Stundung von Forderungen im Einzelfall ab 2.500 €,
 6. Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall ab 500 €,
 7. Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 500 €,
 8. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert größer 25.000 € und Abschluss von Vergleichen mit einem Wertgegenstand im Einzelfall größer 10.000 €,
 9. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist,
 10. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und Entlastung zu erteilen sowie über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Bediensteten des Eigenbetriebes im Rahmen der im öffentlichen Dienst anzuwendenden Vorschriften für Beamte in Thüringen,
 12. den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat,
 13. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 14. Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zum Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten,
 15. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Bediensteten, die mit dem Werkleiter oder seinem Stellvertreter näher als im dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Der Werksausschuss kann in weiteren Fällen, in denen die Werkleitung zuständig ist, die Entscheidungen an sich ziehen.
- (5) Der Geschäftsgang des Werksausschusses ist in der Geschäftsordnung der Verbandssatzung mit geregelt.

§ 9 Werkleitung

Die Werkleitung übernimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle im Sinne § 10 der Verbandssatzung.

- (1) Es wird ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbstständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich dessen Organisation,
 2. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch, soweit diese Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Werksausschuss zuständig ist,
 4. der Einsatz des Personales,

5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden auf die Werkleitung übertragen wurden, insbesondere bei Arbeitern und Angestellten (bis BAT-O Vc),
 6. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis 2.500 €,
 7. Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu 500 €,
 8. Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 500 €.
- (3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werksausschusses verwaltungsmäßig vor. An Verbandsversammlungen und Werksausschusssitzungen nimmt der Werkleiter beratend teil.
- (4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werksausschuss vierteljährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 10

Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen, soweit das jeweilige Verbandsmitglied dieser Übertragung zustimmt.

§ 11

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb nach außen.
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf andere Bedienstete des Eigenbetriebes weiter zu übertragen.
- (3) Der Vorsitzende macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich des Werkleiters sowie den Umfang ihrer Vertretungsvollmacht und die neben der zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Berechtigten öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den Räumen des Zweckverbandes.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Rennsteigwasserwerkes.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Rennsteigwasserwerke sind nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) zu führen. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften sind anzuwenden.
- (2) Die Werkleitung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, daß dieser zusammen mit der Haushaltssatzung des Zweckverbandes "RENNSTEIGWASSER" spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Diese wird mit der Kasse des Zweckverbandes "RENNSTEIGWASSER" verbunden. Die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege wird von dieser Kasse übernommen.
- (4) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.
- (5) Die Werkleitung hat bei der Feststellung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen im jeweiligen Erfolgsplan den Informationen im Rahmen ihrer Berichtspflicht an den Verbandsvorsitzenden und den Werksausschuss gerecht zu werden.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15

Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig sind.
- (2) Rücklagemittel und vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind sicher anzulegen. Sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes nicht mehr benötigt werden, dürfen veräußert werden. Die Veräußerung darf in der Regel nur zu dem vollen Wert erfolgen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER" vom 11.09.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 06.11.2009

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung "RENNSTEIGWASSER"

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

-DS-